

27.06.2024



stadt
sankt
augustin

WISSENSSTADT⁺

Netzwerk Kinderschutz

Veranstaltung am
26.06.2024

© Stadt Sankt Augustin
Ulrike Lange, Koordinatorin Netzwerk Kinderschutz



Netzwerk Kinderschutz

**Willkommen bei der
Stadt Sankt Augustin!**



Netzwerk Kinderschutz

Begrüßung und Moderation durch

Frau Ulrike Lange

(Koordinatorin Netzwerk Kinderschutz)



Netzwerk Kinderschutz

**Wir sind eine
Verantwortungsgemeinschaft im
Kinderschutz.**

**Handlungspflicht! – keine
Anzeigepflicht!**



Rechtliche Grundlagen (Grundgesetz)

Art. 6 Abs. 2 GG// § 1 Abs.1, 2, 3 SGB VIII

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.



Rechtliche Grundlagen (BGB)

§ 1666 Abs. 1

Begründet das staatliche Wächteramt und gibt den Gerichten die Befugnis, in das elterliche Sorgerecht einzugreifen.

Gefährdet im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 1 ist das Kindeswohl immer nur bei Bestehen einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.



Rechtliche Grundlagen (BGB)

§ 1666a Abs. 1 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann ...

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen....



Rechtliche Grundlagen (BGB)

§ 1631 Abs. 2 Inhalt und Grenzen der Personensorge

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.



Klärung der Begrifflichkeiten

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes der Jugendlichen bekannt...

in Abgrenzung zu

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft....



Vereinbarungen mit den Schulen, Kitas und JH-Trägern und dem Jugendamt

Die Schulen, Kitas und JH-Träger haben ihr eigenes Verfahren nach dem sie verbindlich vorgehen.

Das JA kommt erst ins Spiel, wenn es nicht gelingt, die Gefährdung mit eigenen Mitteln abzuwenden.



Netzwerk Kinderschutz

Der erste Netzwerkpartner stellt sich und sein Kinderschutzverfahren vor:

Das Bezirkssozialdienst der Stadt Sankt Augustin.



Netzwerk Kinderschutz

Vortrag der Referentinnen Frau Eßer und Frau Rosenberg (Fachdienstleiterinnen Bezirkssozialdienst bei der Stadt Sankt Augustin)

27.06.2024



stadt
sankt
augustin

Kindesschutzverfahren im Bezirkssozialdienst

WISSENSSTADT⁺

§ 8a SGB VIII



- 1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen **unmittelbaren Eindruck** von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, **in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen**.



Meldungsmöglichkeiten



Gesicherte Erreichbarkeit rund um die Uhr

- Während der Öffnungszeiten der Verwaltung über den Bereitschaftsdienst des BSD
 - Telefonisch: 02241 243-678
 - Per Mail: bsd-bereitschaft@sankt-augustin.de
- Während der Schließungszeiten der Verwaltung
 - Über die örtliche Polizeidienststelle: 02241 5413321

Die Rufbereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten wird in Kooperation mit dem Jugendhilfeträger „Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg“ sichergestellt.



Fallbeispiele

Meldung Polizei
per Mail:
Häusliche Gewalt

Ein Mann hat seine Frau vor den Augen der drei minderjährigen Kinder geschlagen. Sie ist mit dem Kopf gegen einen Türpfosten gestoßen und hat sich am Kopf verletzt. Sie musste ärztlich behandelt werden. Der Mann wurde der Wohnung verwiesen.

Eine Frau ruft an:

Ihre Nachbarn leben mit 8 Personen in einer zwei-Zimmer-Wohnung. Es sind drei Erwachsene (Eltern und Großmutter) und fünf Kinder. Die Mutter ist aktuell schwanger.

Es geht in der Familie laut zu. Die Kinder sind auch noch spät nachts zu hören. Einen Kita-Platz scheint keines der Kinder zu haben. Ob die älteren Kinder zur Schule gehen, ist nicht bekannt.

Auf Grund des Geschreis der Erwachsenen und des Gebrülls der Kinder geht die Frau davon aus, dass auch Gewalt zur Tagesordnung gehört.



Fallbeispiele

Eine Kinderärztin
meldet sich
telefonisch:

Sie teilt mit, dass sie sich große Sorgen um eine 12jährige Patientin mache. Diese verweigere seit ca. 2 Monaten den Schulbesuch, sei stark adipös, verlasse nicht das Haus, nehme auch die Termine, die sie ihr gebe, nicht wahr. Stattdessen komme die Mutter zu den Terminen und berichte ihr von massiven Problemen des Kindes in der Schule. Sie rechtfertige das Fernbleiben der Tochter mit Mobbingvorwürfen, sowohl durch SchülerInnen, als auch durch LehrerInnen. Sie könne die Tochter gut verstehen und sehe ihrerseits auch keine Einflussmöglichkeit. Hilfe benötige die Familie nicht. Sie gehe davon aus, dass die Tochter nach einer Erholungszeit auf einer anderen Schule im nächsten Schuljahr ihr Glück versuchen werde.

Eine Schule
meldet sich
telefonisch:

Eine Lehrerin ist im Gespräch mit einem Schüler der 5. Klasse, der weint und sich weigert, nach Hause zu gehen. Er habe Angst vor seinen Eltern. Diese würden ihn immer wieder schlagen, schimpfen und ihn beleidigen. Er könne zu Hause nichts recht machen und halte es nicht mehr aus.



Haltung in der Sachbearbeitung



- ★ Transparenz
- ★ Beteiligung
- ★ Ressourcenorientierung



Meldungsaufnahme durch den BSD

Ziel	Die Meldung wurde bestmöglich erfasst und verschriftlicht
Kontakt zum Meldenden	Daten sammeln, aktives Zuhören, vertiefende Nachfragen zum genauen Verständnis, Häufigkeit der Vorkommnisse, Dauerhaftigkeit, Beziehungen zu/in der Familie, bisherige Kontakte/versuche, Aufenthalt des Kindes,
bekannte/ggf. weitere Fakten sammeln	Recherche im Falldokumentationssystem, Melderegisterauskunft, ggf. Anfragen in Kita oder Schule
Dokumentation	Meldung im Falldokumentationssystem verschriftlichen



Erstbewertung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Rahmendaten:

Wer hat die elterliche Sorge?
Um welches Kind/welche Kinder geht es?

Risikofaktoren in der Familie und im Umfeld und im jungen Menschen definieren

Inhalt zur Meldung und zum Fall:

Konkrete Falldarstellung (Meldung und ergänzende Fakten)



Einschätzungsdaten:

Konkrete Gefährdungsmerkmale festlegen (welche Form der Gefährdung liegt vor)

Kooperationswille und sonstige **Ressourcen** der Eltern für die Klärung möglicher Kindeswohlgefährdung oder zur Abwendung drohender oder vorhandener Kindeswohlgefährdung



Ergebnis der Erstbewertung

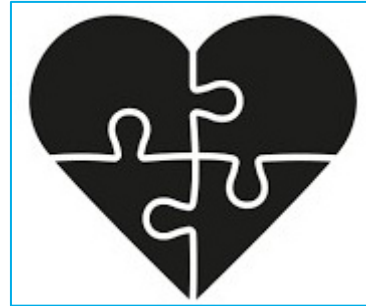
Freiwilligenbereich (keine Gefährdung)	Abschluss der Untersuchung
Klärungsbereich (Gefährdung nicht ausgeschlossen, drohend)	Gefährdung möglich, weitere Untersuchung, terminierte Kontaktaufnahme/Hausbesuch
Gefährdungsbereich (akute Gefährdung vermutet)	Gefährdung wird vermutet - akut und gravierend, unmittelbare Kontaktaufnahme (z.B. Hausbesuch)



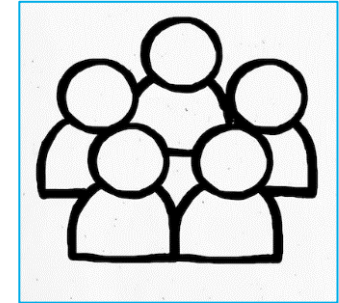
Der Hausbesuch/Kontakt zur Familie



Vier Augen Prinzip



Beziehungen



Beratung (im Team)



Gefährdungsmerkmale



Gefährdungseinschätzung

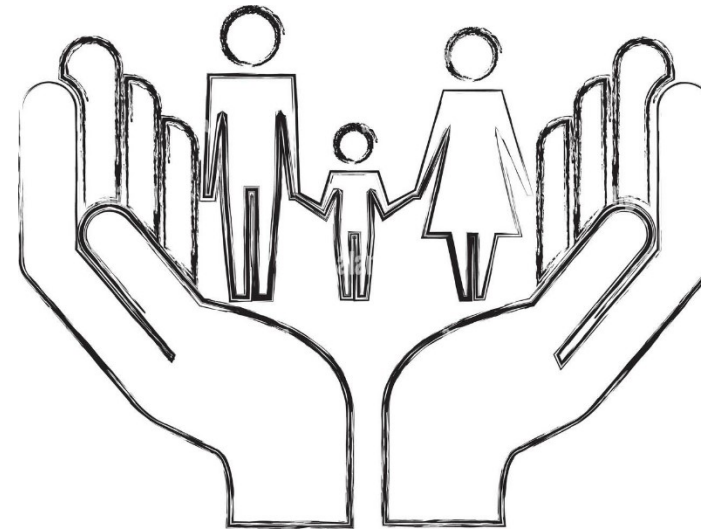


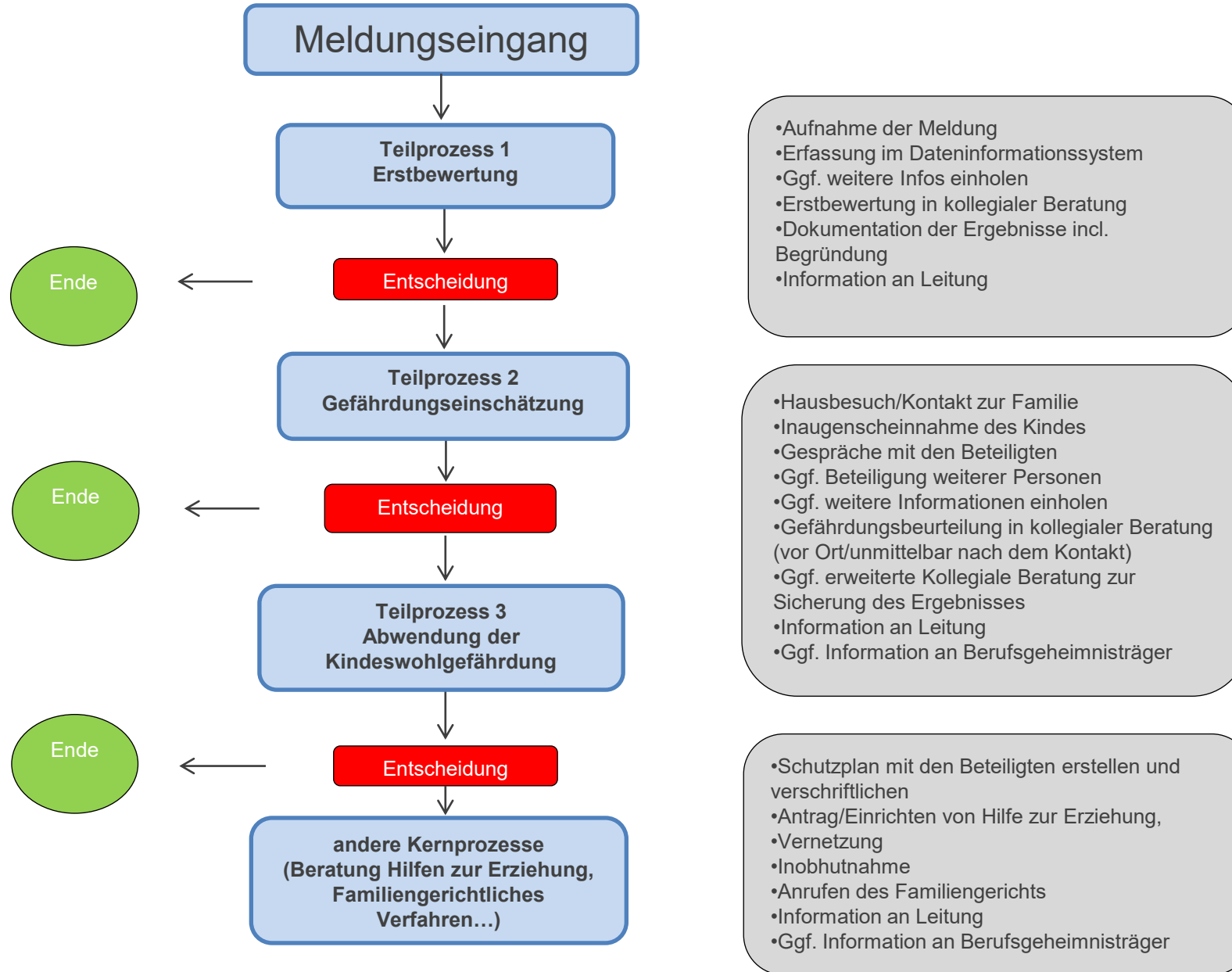
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

keine Gefährdung	Beratungsangebot, Anregung von Hilfen, Vernetzung
drohende Gefährdung	Hilfe zur Erziehung; Vernetzung; Beratung
Akute Gefährdung	Intervention durch Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) <ul style="list-style-type: none">• Mit Zustimmung der Eltern• Ohne Zustimmung der Eltern 24 Std/ bis zum nächsten Werktag → Information des Familiengerichts• Bei Verweigerung: unmittelbar familiengerichtlichen Herausgabebeschluss erwirken Schutzplan

Schutzplan

- Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes
- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten
- Konkrete Maßnahmen (z.B. beantragen von Hilfen zur Erziehung)
- Weitere Beteiligte
- Überprüfbarkeit
- Konsequenzen
- Terminierung







**Auf weitere gute Kooperation im
Kinderschutz,
*Ihr BSD Sankt Augustin***



Netzwerk Kinderschutz

Gruppenarbeit am Tisch:

Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Jugendamt bisher gemacht?



Netzwerk Kinderschutz

Gruppenarbeit am Tisch:

- 1. Wie war die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bisher?**
- 2. Was kann verbessert werden?**
- 3. Was lief gut?**



Netzwerk Kinderschutz

Auswertung der Gruppenarbeit

- **Fragen**
- **Impulse aus der Gruppenarbeit**
- **Infos zur Möglichkeit einer Fallbesprechung**



Netzwerk Kinderschutz

Save the Date:

**Ein weiteres Netzwerktreffen ist
am 13. November ab 14 Uhr
geplant**



Netzwerk Kinderschutz

Auf Wiedersehen